

Nr. XIX. GP.-NR
237 IA
Pkte. 26. April 1995

Antrag

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Doris Pollet-Kammerlander sowie Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz, das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, das Klubfinanzierungsgesetz 1985, das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 und die Nationalratswahlordnung 1992 geändert werden (Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz, das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, das Klubfinanzierungsgesetz 1985, das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 und die Nationalratswahlordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1975 über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), BGBl.Nr.404, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.238/1991, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 Abs.1 werden folgende Absätze 1a und 1b angefügt:

"(1a) Die im folgenden vorgesehenen Sonderregelungen für politische Parteien, die sich die Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben zur Aufgabe gestellt haben, ergehen in Erfüllung der von Österreich anlässlich der Ratifikation der Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr.443/1982, übernommenen internationalen Verpflichtungen und stellen vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art.4 der Konvention dar.

(1b) Begriffsbestimmungen: Im Sinne der in diesem Gesetz vorgesehenen Sonderregelungen zur Förderung der Teilnahme von Frauen am politischen Leben ist:

1. **Zielquote**: der aufgrund der letzten Volkszählung festgestellte Anteil (Prozentsatz) der Frauen an der Gesamtzahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
 2. **angestrebte Frauenquote**: der der Öffentlichkeit und dem Bundeskanzleramt vor Einreichung der Wahlvorschläge bekanntgegebene Prozentsatz, den der Frauenanteil des Nationalratsklubs einer Partei aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane nach den nächsten Nationalratswahlen erreichen soll;
 3. **erreichte Frauenquote**: der im Durchschnitt des Vorjahres im Nationalratsklub einer Partei tatsächlich erreichte und in Prozenten ausgedrückte Frauenanteil (Prozentsatz);
 4. **Wahlergebnis-Quote**: der am Beginn einer Gesetzgebungsperiode zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung im Nationalratsklub einer Partei tatsächlich erreichte Frauenanteil (Prozentsatz);
 5. **Frauenquote des Nationalrates**: der im gesamten Nationalrat am Beginn einer Gesetzgebungsperiode zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung bzw. - nach Ablauf des ersten Kalenderjahres einer Gesetzgebungsperiode: - im Durchschnitt des Vorjahres erreichte Frauenanteil (Prozentsatz);
 6. **Männerzahl**: die Zahl der am Beginn einer Gesetzgebungsperiode zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung bzw. - nach Ablauf des ersten Kalenderjahres einer Gesetzgebungsperiode: - im Durchschnitt des Vorjahres in einem Klub vertretenen Männer.
2. § 2 Abs.2 lit.a wird nach dem Strichpunkt folgender Satz angefügt:
"dieser Grundbetrag erhöht sich um jenen Prozentbetrag, der der erreichten Frauenquote (Abs.1b Z.3) bzw. Wahlergebnis-Quote (Abs.1b Z.4) des Nationalratsklubs der anspruchsberechtigten Partei entspricht."
3. § 2 Abs.2 lit. b, c und d lauten:
- "b) Politischen Parteien, die einen Aktionsplan zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben im Sinne des § 2b beschlossen haben, gebührt für die erstmalige Erstellung dieses Aktionsplanes eine Prämie in der Höhe von 300.000,- S und für seine Überarbeitung nach jeweils 3 Jahren eine Prämie in der Höhe von 200.000,- S.
- c) Der Bund ersetzt den Parteien, die einen Aktionsplan beschlossen haben, bis zu einem Gesamtbetrag von 15 vH der Mittel nach Abs.1 jene Kosten, die ihnen aus der Umsetzung ihrer Aktionspläne (§ 2b) erwachsen. Die Höchstansprüche

der einzelnen Parteien auf diesen Kostenersatz ergeben sich aus der Aufteilung des dafür zur Verfügung stehenden Betrages auf die anspruchsberechtigten Parteien nach dem Verhältnis der Männerzahlen ihrer Nationalratsklubs.

d) Die nach Abzug des zweckgebundenen Betrages nach lit.c in der Höhe von 15 vH der Mittel nach Abs.1 sowie nach Abzug der Forderungen nach lit.a und b verbleibenden Mittel gemäß Abs.1 werden auf die im Nationalrat vertretenen Parteien im Verhältnis der für sie bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen verteilt.

4. Die bisherige lit.c des § 2 Abs.2 erhält die Bezeichnung "lit.e". Der Verweis "gemäß lit.b" in dieser Ziffer lautet "gemäß lit.d".

5. Nach § 2 Abs.4 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Für Zeiträume, in denen die Frauenquote des Nationalrates die Zielquote erreicht oder überschreitet, sind Abs.2 lit.a letzter Halbsatz sowie Abs.2 lit.b und c nicht anzuwenden."

6. Nach § 2a Abs.2 werden folgende Abs.2a und 2b eingefügt:

"(2a) Von den Mitteln gemäß Abs.2 sind 10% für Zuwendungen an Parteien vorzusehen, die im Wahlkampf Maßnahmen gesetzt haben, um Frauen in besonderer Weise zur Bewerbung um Mandate zu aktivieren und einzuladen. Die Höchstansprüche der Parteien auf Zuwendungen nach diesem Absatz ergeben sich aus der Aufteilung der dafür vorgesehenen Mittel im Verhältnis der Wahlergebnis-Quoten der anspruchsberechtigten Parteien.

(2b) Wahlwerbende Parteien haben bei Nationalratswahlen die Möglichkeit, der Öffentlichkeit und dem Bundeskanzleramt spätestens 2 Wochen vor Ende der Frist für die Einreichung der Bundeswahlvorschläge bekanntzugeben, welche Frauenquote sie für ihren Nationalratsklub nach den Wahlen anstreben (Abs.1b Z.2). Die angestrebte Frauenquote ist bei der Berechnung nach Abs.3 zu berücksichtigen.

7. § 2a Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die sich so ergebenden Ansprüche der Parteien werden jeweils um jenen Prozentbetrag vermindert, der dem Unterschied zwischen der Zielquote und der Wahlergebnis-Quote der betreffenden Partei entspricht. Hat eine Partei vor der letzten Nationalratswahl eine angestrebte Frauenquote bekanntgegeben, so ist bei der Berechnung des abzuziehenden Prozentbetrages der Unterschied zwischen der Zielquote und der angestrebten Frauenquote zur Hälfte, der Unterschied zwischen der angestrebten und der Wahlergebnis-Quote zur Gänze zu berücksichtigen."

8. In § 2a Abs.4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Die im Sinne des Abs.2a gesetzten Maßnahmen und die dafür aufgewendeten Mittel sind dem Bundeskanzleramt spätestens einen Monat nach der betreffenden Nationalratswahl bekanntzugeben."
9. § 2a wird folgender Abs.5 angefügt:
"(5) Die Abs.2a und 2b sowie Abs.3 letzter Satz sind nicht anzuwenden, wenn die Frauenquote des Nationalrates im Jahr vor der Nationalratswahl die Zielquote erreicht oder überschritten hat."
10. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:
"§ 2b. Aktionspläne zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben (§ 2 Abs.2 lit.b) haben mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:
1. die Darstellung der aktuellen Beteiligung von Frauen am politischen Leben der betreffenden Partei (Frauenanteil an Funktionen, Mandaten, etc.);
2. die Festlegung der Ziele, die sich die anspruchsberechtigte Partei in ihren Bemühungen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben setzt (zukünftiger Frauenanteil an Funktionen, Mandaten, etc.);
3. die Maßnahmen, mit denen die gesetzten Ziele erreicht werden sollen, einschließlich eines diesbezüglichen Zeitplanes. Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben sind insbesondere:
- Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, mit denen Frauen zur Bewerbung um politische Ämter in besonderer Weise aktiviert bzw. eingeladen werden;
- die verpflichtende Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder Kostenersatz für selbstorganisierte Kinderbetreuung bei Parteiveranstaltungen (Sitzungen, Klausuren, Versammlungen, Arbeitskreise, etc.);
- die Festlegung familienfreundlicher Sitzungszeiten, einschließlich von Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Sitzungszeiten."
11. a) Der Verweis auf § 2 Abs.2 lit.c in § 3 Abs.2 lautet: "§ 2 Abs.2 lit.e".
b) Der Verweis auf § 2 Abs.2 lit.a und b in § 3 Abs.4 lautet: "§ 2 Abs.2 lit.a und d".
c) Der Verweis auf § 2 Abs.2 lit.c in § 3 Abs.4 lautet: "§ 2 Abs.2 lit.e".
b) Der Verweis auf § 2 Abs.2 lit.b in § 3 Abs.4 lautet: "§ 2 Abs.2 lit.d".

12. § 3 wird folgende Abs. 6 angefügt:

"(6) Begehren auf Zuwendung der Prämie nach § 2 Abs.2 lit.b sind spätestens 3 Monate nach Beschluß des Aktionsplanes, Begehren auf Kostenersatz nach § 2 Abs.2 lit.c frühestens nach Ablauf des Jahres, in dem die Maßnahmen gesetzt wurden und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Dem Begehren auf Zuwendung der Prämie für die Erstellung eines Aktionsplanes ist der Aktionsplan sowie der entsprechende Auszug aus der Niederschrift der Veranstaltung, auf der er beschlossen wurde, anzuschließen. Im Begehren auf Kostenersatz sind die durchgeführten Maßnahmen und ihre jeweiligen Kosten anzuführen."

13. In § 4 Abs.6 wird folgende lit.9a. eingefügt:

"9a. Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben;"

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl.410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.569/1993, wird geändert wie folgt:

1. In § 8 Abs.2 werden nach den Worten "Sitzungszeiten des Nationalrates," folgende Worte eingefügt:

"Festlegung des Aktionsplanes zur Verbesserung der Vereinbarkeit der familiären Pflichten der Abgeordneten mit der Ausübung ihres Mandats, "

2. Nach § 8 Abs.2 wird folgender Abs.2a eingefügt:

"(2a) Bei der Erstattung von Vorschlägen für die Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne und der Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates hat die Präsidialkonferenz auf die im Aktionsplan zur Verbesserung der Vereinbarkeit der familiären Pflichten der Abgeordneten mit der Ausübung ihres Mandats vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen."

3. § 11 Abs.4 Satz 2 lautet:

"Ist eine solche Verhinderung nicht durch Krankheit oder - unter sinngemäßer Anwendung der Fristen in § 3 Abs.1 und 3 und § 5 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes - die Geburt eines Kindes begründet, hat der Präsident/die Präsidentin den Sachverhalt dem Nationalrat bekanntzugeben."

4. Nach § 13 Abs.4 wird folgender Abs.4a eingefügt:

"(4a) Bei der Ausübung seiner/ihrer Befugnisse, insbesondere bei der Festlegung von Sitzungszeiten, hat der Präsident/die Präsidentin darauf zu achten, daß den Abgeordneten sowie den Bediensteten der Parlamentsdirektion und der parlamentarischen Klubs die Vereinbarung ihrer familiären Pflichten mit der Ausübung ihres Mandates bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit nach Möglichkeit erleichtert wird. Er/Sie hat zu diesem Zweck am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode die Abgeordneten und die Klubs zur Erstattung von Vorschlägen zur Erreichung dieses Zieles einzuladen, den fachlichen Rat der Gleichbehandlungsbeauftragten der Parlamentsdirektion nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und der Frauensprecherinnen der Klubs einzuholen und spätestens ein halbes Jahr nach Beginn der Gesetzgebungsperiode einen entsprechenden Aktionsplan mit den vorgesehenen Maßnahmen zu erlassen."

Artikel III

Das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), BGBl.156/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz 742/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs.1 lautet:

"(1) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gebührt jedem Klub eine Zuwendung in Höhe von 85vH des Beitrages nach den §§ 2 bis 3."

2. § 4a Abs.1 lautet:

"(1) Weiters gebührt jedem Klub zur Deckung der laufenden Kosten des EDV-Betriebes von EDV-Anlagen eine Zuwendung in Höhe von 20vH des Beitrages nach den §§ 2 bis 3."

3. Nach § 4a Abs.2 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Für Maßnahmen, die der besseren Vereinbarkeit der familiären Pflichten der Abgeordneten mit der Ausübung ihres Mandats dienen, sowie für Maßnahmen, die auf eine stärkere Beteiligung von Frauen an der politischen Arbeit der Klubs abzielen, gebührt jedem Klub eine Zuwendung bis zur Höhe von 10 vH des Beitrages nach den §§ 2 bis 3. Die Klubs haben die von ihnen in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen samt Kosten bis spätestens 15. März des Folgejahres dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen. Ergibt sich daraus, daß die ausbezahlten Mittel nicht zur Gänze aufgebraucht wurden, so vermindert

sich der Finanzierungsanspruch des betreffenden Klubs im Folgejahr entsprechend."

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl.369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.239/1991, wird geändert wie folgt:

Nach § 4 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"In diesem Bericht sind jene Ausgaben gesondert auszuweisen, die der Rechtsträger für Bildungsmaßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben geleistet hat."

Artikel V

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW), BGBl.471, wird geändert wie folgt:

Nach § 111 Abs.1 ist folgender Abs.1a einzufügen:

"(1a) Ein Wahlwerber/Eine Wahlwerberin, der/die aus Anlaß der Geburt seines/ihrer Kindes sein/ihr Mandat im Sinne des Artikels 56 Abs.5 Bundes-Verfassungsgesetz für die Dauer von höchstens 6 Monaten zurücklegen möchte, hat der Wahlbehörde gegenüber innerhalb der im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Fristen Beginn und Dauer der zeitweiligen Zurücklegung des Mandates bekanntzugeben. Abs.1 ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag der Ausschreibung der auf seine Kundmachung folgenden Nationalratswahlen in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung von Artikel I und IV dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin, mit der Vollziehung von Artikel II der Präsident/die Präsidentin des Nationalrates, mit der Vollziehung von Artikel IV, soweit sie nicht dem Präsidenten/der Präsidentin des Nationalrates obliegt, der Bundesminister/die Bundesministerin für Finanzen und mit der Vollziehung von Artikel V der Bundesminister/die Bundesministerin für Inneres betraut.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Der Anteil von Frauen im Nationalrat entspricht bei weitem nicht ihrem Anteil an der Bevölkerung, die im Nationalrat vertreten werden soll. Da die formalen Schranken für das Wahlrecht der Frauen in Österreich seit 1919 beseitigt sind, sind offenbar andere Beschränkungen wirksam, die eine Angleichung des Frauenanteils in der Volksvertretung an den Frauenanteil in der Bevölkerung behindern.

Diese Problemstellung ist in nahezu allen demokratischen Staaten gegeben und hat zu intensiven Auseinandersetzungen und Diskussionen - vor allem auch auf *internationaler Ebene* - geführt.

Zur Beleuchtung dieser Debatte wurde im Zuge der Erstellung dieses Antrages eine kleine Recherche durchgeführt, in deren Rahmen insbesondere Parlamentsverwaltungen im westlichen Europa sowie das Generalsekretariat des Europarates und der Interparlamentarischen Union in Bezug auf staatliche Regelungen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben befragt wurden. Im folgenden werden die markantesten Antworten, die im Zuge dieser Recherche eingingen, zusammengefaßt:

Die Bemühungen um eine Erhöhung des Frauenanteils am politischen "decision making" haben in den letzten Jahrzehnten insbesondere in den *skandinavischen Ländern* beachtliche Erfolge erreicht. In *Schweden* nahm das dortige Parlament 1988 eine Vorlage der Regierung über Gleichheits-Politik an ("Government Bill on Equality Policy to the Mid-nineties"). Diese Vorlage enthielt auch einen Abschnitt "Einfluß von Frauen" ("Influence of Women"), der u.a. Ziele hinsichtlich der Vertretung von Frauen in öffentlichen Vertretungskörpern enthielt (Ziel für 1992: 30%, für 1995: 40%). Dieser Plan wurde 1994 erneuert, Endziel der Bemühungen soll - nach wie vor - eine gleiche Vertretung von Mann und Frau (50 : 50) in Parlamenten und Gemeindevertretungen sein. Gesetzliche Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils im Parlament bestehen nicht, allerdings haben die meisten politischen Parteien dieses Ziel in ihr Programm aufgenommen. Bemerkenswert ist, daß diesem Ziel auch auf lokaler Ebene große Bedeutung beigemessen wird, so etwa soll bei der Liberalen Partei seit 1984 jeder zweite Name auf einem Wahlvorschlag für lokale Wahlen der Name einer Kandidatin sein. Die Bemühungen der Parteien wurden bei den letzten allgemeinen Wahlen dadurch verstärkt, daß die Kandidatur einer Frauenpartei drohte. Heute vertreten 144 Frauen und 205 Männer die schwedische Bevölkerung im

Schwedischen Reichstag (41,3% Frauenanteil). Ausgangspunkt dieser Entwicklung war ein Frauenanteil von 14,4% im Jahr 1972 gewesen.

Einem *norwegischen Bericht* zufolge waren "Kampagnen und Quoten" ("campaigns and quotas") ausschlaggebend für die starke Erhöhung des Frauenanteils im Storting, dem norwegischen Parlament. Kampagnen zur Erhöhung des Anteils von Kandidatinnen (und schließlich Mandatarinnen) werden vor jeder Wahl durchgeführt. Sie sind staatlich finanziert und richten sich an alle politischen Parteien. Die Organisation dieser Kampagnen wird von einem "Equal Status Council" gemeinsam mit Frauenorganisationen getragen. Quoten werden im Bericht als eines der wirksamsten Mittel zur Verbesserung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben bezeichnet. Diese Quoten sind Selbstbindungsbeschlüsse der Parteien. Die Beteiligung von Frauen in Parlament und Regierung ist mittlerweile so stark geworden, daß auch Parteien ohne Quotenbeschlüsse in ihrer Nominierungspraxis de facto relativ hohe Frauenquoten erreichen. Auch in Norwegen spielten Kampagnen zur Erhöhung des Frauenanteils an Mandaten im Vorfeld von Wahlen eine bedeutende Rolle. Diese Kampagnen wurden gemeinsam von allen Parteien ("all-party campaigns") durchgeführt und zeigen unmittelbare Auswirkungen im Anteil der gewählten Kandidatinnen. Die Festlegung einer Mindestquote von 40% für jedes Geschlecht in allen öffentlich gewählten oder ernannten Vertretungen, (Stadt-)Räten und Ausschüssen im Gesetz zur Geschlechtergleichheit ("Gender Equality Act") ist für die Parteien nicht bindend, hat sich aber als wirksame Richtschnur bewährt. Sie soll auch verhindern, daß Männer Ausschüsse mit schwergewichtigen Materien ("heavy weight issues") wie Wirtschaft, Äußeres oder Sicherheit dominieren und Frauen in politische Sachbereiche abgeschoben werden, denen ein geringerer Stellenwert eingeräumt wird. Der Frauenanteil im Storting, dem norwegischen Parlament, lag 1994 bei 39,4%.

Die besondere Berücksichtigung von Fraueninteressen kommt in einigen bemerkenswerten statutarischen Regelungen der *grünen Gruppierung im Europäischen Parlament* zum Ausdruck: Neben der Verankerung der Geschlechterparität in den Exekutivorganen der Gruppe gibt es die Möglichkeit eines Frauenvotums, der Suspendierung von Abstimmungsergebnissen auf Verlangen der Teilnehmerinnen einer Sitzung bzw. Versammlung und die Abhaltung von Frauen-Versammlungen. Das separate Frauenvotum ist die Durchführung einer eigenen Abstimmung unter den Teilnehmerinnen einer Versammlung vor der Abstimmung der gesamten Versammlung. Ein Widerspruch zwischen den beiden Abstimmungen berechtigt die Frauen, die Abstimmung zu suspendieren und ein eigenes Verfahren einzuleiten. Einige Mitgliedsparteien der Gruppe haben - neben einer Quotenregelung für Parteifunktionen und KandidatInnenlisten - Aktionsprogramme zur Förderung des

Frauenanteils an politischen Funktionen beschlossen. Unter den Maßnahmen dieser Programme seien die finanzielle Unterstützung bei der Deckung von Kinderbetreuungskosten für Frauen, die eine Abendveranstaltung der Partei besuchen wollen und eine Resolution, die Abstimmungen nach 23.00 Uhr untersagt ("ECOLO", Belgien) hervorgehoben. ECOLO hat diese und andere Maßnahmen aufgrund einer intensiven Befragung seiner weiblichen Mitglieder entwickelt, wobei auch die Gründe für die geringe Zahl an Kandidatinnen erhoben wurden. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Befragung: Frauen lehnen "harte" Politik, wie sie gegenwärtig praktiziert wird, ab; viele Frauen halten ein politisches Mandat für unvereinbar mit dem Familienleben. (Studie von J. Lambert: Women in the Green Parties of the Green Group in the European Parliament, 1994)

In seiner Antwort auf die Recherche weist der "Service des Études et de la Documentation" der *französischen Assemblée Nationale* auf eine Entscheidung des französischen Verfassungsrates (Conseil constitutionnel) aus dem Jahr 1982 hin, der gesetzliche Regelungen zur Verankerung von Frauenquoten auf Wahlvorschlägen als verfassungswidrig verurteilt hat, da solche Regelungen zwischen Kandidaten aufgrund ihres Geschlechtes unterscheiden würden. Der französischen Nationalversammlung liegt seit März 1994 ein Antrag zur Änderung der diesbezüglichen Verfassungslage vor (Proposition de loi constitutionnel, tendant a assurer un égal acces, par la parité, des hommes et des femmes aux mandats politiques, présentée par J.-P. CHEVENEMENT). Dieser Antrag wurde - dem Antragschreiben zufolge - bisher allerdings nicht diskutiert. Der Frauenanteil betrug in Frankreich zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Antrages 5,5%.

Aus *Belgien* berichtete die Grünpartei ECOLO über ein Gesetz, das einen Frauenanteil von einem Drittel auf den Wahlvorschlägen vorschreibt, was allerdings nicht garantiert, daß auch tatsächlich ein Drittel der Frauen gewählt würden. In Belgien liegt der Frauenanteil im nationalen Parlament bei ca. 10% (1994).

Der Antwort der Abgeordnetenkammer *Luxemburgs* ist zu entnehmen, daß keine staatlichen Regelungen auf die Erhöhung des Frauenanteils parlamentarischer Vertretungen abzielen und nur die Grünpartei "Déi Gréng" eine Geschlechterparität ihrer MandatsträgerInnen kennt. (Frauenanteil der luxemburgischen Abgeordnetenkammer 1994: 20%).

Die *Tätigkeit internationaler Organisationen* in diesem Feld ist sehr weitverzweigt. Zuletzt hat das European Network "Women in Decision-Making" der Kommission der Europäischen Union in Dublin ein europäisches Seminar über Strategien für ein Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen im politischen Entscheidungsprozeß durchgeführt. In den Berichten für die Arbeit der workshops dieses Seminars kommt

u.a. zum Ausdruck, daß der Erfolg von Maßnahmen in diesem Feld davon abhängt, wie weit diese auf die Bedingungen ihres Landes abgestimmt sind (siehe vor allem den Bericht über den Einsatz von Bewußtmachungs-Kampagnen, Maria G. Ruggerini, workshop C). Der Stand gesetzlicher Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungsgremien wird als sehr mager ("trés maigre") bezeichnet (Bericht für den workshop "Gesetzliche Maßnahmen", Eliane Vogel-Polsky). Ein Aktionsplan zur Beseitigung des gegenwärtigen Ungleichgewichts bei der Beteiligung von Männern und Frauen am politischen Leben der Internationalen Parlamentarischen Union (IPU) aus dem Jahr 1994 enthält u.a. die Forderung, in den nationalen Parlamenten verbindlich einen Ausschuß zur Behandlung von Fragen einzurichten, die den Status der Frau betreffen. Weitere vorgeschlagene Maßnahmen sind: Unterstützung von Kandidatinnen durch Parteien und/ oder Frauenorganisationen in dem Ausmaß, der für einen erfolgreichen Wahlkampf erforderlich ist; besondere Förderung der Kandidatur von Frauen bei regionalen und kommunalen Wahlen, da Mandate auf dieser Ebene einen Einstieg in politische Verantwortung ermöglichen; Aufforderung an die Parteien, ihre Wahlerfolge bzw. -mißerfolge im Hinblick auf die Chancen von Kandidatinnen zu analysieren (Erfahrungen zeigten, daß sich Kandidatinnen in zunehmenden Maße durchsetzen). Dieser Aktionsplan der IPU wurde vom Interparlamentarischen Rat am 26.3.1994 angenommen.

Im *österreichischen Bundesgesetzgebungsorgan* liegt der Frauenanteil derzeit bei 23,5 Prozent (Stand 16.3.1995). Der Frauenanteil an den Wahlberechtigten zur Nationalratswahl 1994 betrug hingegen 53,3 Prozent. Besonders alarmierend ist, daß in der 19. Gesetzgebungsperiode erstmals kein Frauenzuwachs gegenüber der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode zu verzeichnen ist (am Ende der 18. Gesetzgebungsperiode waren 46 Frauen im Nationalrat vertreten, in der konstituierenden Sitzung am 17. November 1994 40, im März 1995 - wie schon erwähnt - 43 Frauen). Dies ist der erste Einbruch in der Frauen-Zuwachskurve der Zweiten Republik, welche 1945 mit dem niedersten Stand von 4,92 Prozent begann und ihren bisherigen Höchststand von 25,14 Prozent im Juni 1994 erreichte.

Der vorliegende Antrag versucht, den Ansatz der Bewußtseinsarbeit und das Instrumentarium von Aktionsplänen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben mit dem österreichischen System der staatlichen Parteienfinanzierung zu verknüpfen. Dabei werden Finanzierungsregelungen mit - freiwilligen - Maßnahmen der Parteien verknüpft und die bisherigen Aktivitäten der Parteien in diesem Bereich durch das Förderungsrecht unterstützt. Grundlage dieses Versuchs ist die Einschätzung, daß Bewußtseinsprozesse nicht erzwungen werden können, daß aber das rechtliche Instrumentarium des Förderungsrechts wichtige Impulse zur (Weiter-)Entwicklung dieser Prozesse setzen kann und soll.

Der Antrag versucht, diese Impulse v.a. in folgenden vier Punkten zu setzen:

1. **Publizität:** Der Frage des Frauenanteils im Nationalrat soll in Wahlkampfzeiten zu erhöhter Publizität verholfen werden (siehe dazu die Bekanntgabe der "angestrebten Frauenquote").
2. **frauenfördernde Maßnahmen:** Ein Teil der staatlichen Förderung der Parteien soll für Maßnahmen zweckgewidmet sein, die die Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben zum Gegenstand haben (siehe dazu insbesondere die Förderung der Erarbeitung von **Aktionsplänen** und ihrer Umsetzung)
3. **förderungspolitische Impulse:** Durch die Berücksichtigung des Frauenanteils der Nationalratsfraktion einer Partei bei der Berechnung ihres Anspruchs auf Parteienförderung soll ein Anreiz geschaffen werden, Frauen bei der Erstellung von Wahlvorschlägen und auch bei der Entscheidung über Nachrückungen auf freiwerdende Mandate stärker zu berücksichtigen.
4. **Vereinbarkeit von Politik und Familie:** Durch den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates soll ein Aktionsplan zur Verbesserung der Vereinbarkeit familiärer Pflichten mit der Ausübung des Mandates erlassen werden, da die traditionelle Rolle der Frau in der Familie eine wesentliche Hürde für ihre politische Beteiligung darstellt.

Durch einen parallel zu diesem Antrag eingebrachten Antrag auf eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll die Möglichkeit einer Art Karenzierung in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes vorgesehen werden und Mandatarinnen und Mandatare in die Lage versetzen, sich in einer sensiblen Zeit der familiären Entwicklung zumindest 6 Monate lang stärker ihren Familien zu widmen, ohne sich endgültig aus dem Nationalrat zurückziehen zu müssen.

In Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes wird - unter Verwendung der Fristen nach dem Mutterschutzgesetz (idR 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) - ein besonderer gesetzlicher Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben von Sitzungen des Nationalrates geschaffen.

Kosten:

Im Hinblick auf § 28 GOG wird auf die Bestimmung zum Inkrafttreten des vorliegenden Antrages hingewiesen, aus der ersichtlich ist, daß eine Belastung des

(geltenden) Bundesvoranschlags nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus wird angemerkt:

Die Novelle zum Parteiengesetz ist so geregelt, daß - bei vollständiger Ausschöpfung der zweckgewidmeten Mittel - die Belastung des Bundesvoranschlags gleich bleibt. Werden diese Mittel nicht zur Gänze beansprucht, so ist eine entsprechende Einsparung zu erwarten.

Ein zusätzlicher Aufwand ist durch die Kosten der Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplanes zur besseren Vereinbarkeit von familiären Pflichten mit der Ausübung eines Mandates beim Ansatz der Parlamentsdirektion zu erwarten. Die Höhe der hier zu erwartenden Kosten hängt von den Maßnahmen ab, die im Aktionsplan des Präsidenten/der Präsidentin des Nationalrates enthalten sein werden.

Auch die Novellen zum Klubfinanzierungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik sind kostenneutral gestaltet.

Die Möglichkeit der zeitweiligen Zurücklegung des Mandates in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes (Novelle zur NRWO) ist nicht mit bezüge-rechtlichen Ansprüchen verknüpft und damit kostenneutral.

zur Behandlung dieses Antrages:

In formeller Hinsicht wird gemäß § 69 Abs.4 GOG die Durchführung einer Ersten Lesung binnen 3 Monaten verlangt und die daran anschließende Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen.

Übersicht über die vorgesehenen Regelungen:

Parteiengesetz:

allgemeine Parteienförderung:

Grundbetrag: Der Grundbetrag für die Parteien - derzeit für jede Partei 3 Mio Schilling - soll um jenen Prozentbetrag erhöht werden, der der tatsächlich erreichten Frauenquote des Nationalratsklubs dieser Partei entspricht.

Beispiele: Sind im Nationalratsklub einer Partei zur Hälfte (50%) Frauen vertreten, so erhöht sich der Grundbetrag dieser Partei von 3 Mio S um 50% auf 4,5 Mio S. Sind in einem Klub 20% Frauen vertreten, so erhöht sich der Grundbetrag auf 3,6 Mio. S.

Prämie für Aktionspläne: Für die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben erhält jede Partei eine Prämie von 300.000,- S und für die Überarbeitung und Anpassung des Aktionsplanes alle 3 Jahre einen Betrag von 200.000,- S.

Kostenersatz für die Umsetzung der Aktionspläne: Von den Mitteln der allgemeinen Parteienförderung sollen 15% für den Ersatz von Kosten, die die Parteien für die Umsetzung ihrer Aktionspläne aufwenden, zweckgebunden sein. Bei der Anforderung dieser Mittel haben die Parteien die Maßnahmen, die sie gesetzt haben, und die Kosten, die dadurch verursacht wurden, zu bezeichnen. Eine Kontrolle erfolgt durch das bereits bestehende Kontrollsystem der Parteienförderung, wonach die Parteien jährlich einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen haben, der von vom Finanzminister bestellten Wirtschaftsprüfern auf seine Richtigkeit geprüft wird (siehe § 4 Abs.2 und 3 Parteiengesetz).

Da nur bis zum Höchstbetrag von 15% der Gesamtförderung Kostenersatz für frauenfördernde Maßnahmen geleistet wird, sind die Ansprüche der Parteien auf diesen Kostenersatz zu begrenzen. Dabei wurde ein Kriterium gewählt, das die Notwendigkeit frauenfördernder Maßnahmen zum Ausdruck bringt, nämlich die Zahl der Männer in den Nationalratsklubs der Parteien. Die Höchstansprüche der Parteien auf diesen Kostenersatz sind daher durch das Verhältnis der Zahl Männer in den parlamentarischen Klubs der Parteien festgelegt. Die ÖVP, der derzeit 31% der im Nationalrat vertretenen Männer stellt (44 von 140*), hätte demnach einen Anspruch auf 31% der dafür zweckgebundenen Mittel als Kostenersatz für Maßnahmen, die sie zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben setzt.

Förderung nach Stimmenanteilen: Der Restbetrag der gesetzlich festgelegten Förderungsmittel wird auf die Parteien im Verhältnis der für sie bei den letzten Nationalratswahlen abgegebenen Stimmen aufgeteilt. Der Restbetrag wird ermittelt, indem vom Gesamtbetrag der allgemeinen Parteienförderung, wie er in § 2 Abs.3 und 4 festgelegt ist, zunächst der zweckgebundene Teil von 15% und weiters die Ansprüche der Parteien auf den Grundbetrag sowie auf die Prämie zur Erstellung ihres Aktionsplanes abgezogen werden.

Aktionspläne zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben: Im Antrag wird der Mindestinhalt eines Aktionsplanes festgelegt. Er soll auf einer Erhebung über den aktuellen Anteil der Frauen am politischen Leben

* Stand Ende März 1995: Frauen/Männer (Gesamt):
SPÖ: 16/49 (65); ÖVP 8/44 (52); F 9/33 (42); GRÜNE: 6/7 (13); LIF:
4/7 (11)

der Partei (im Sinne des "decision making") und einer Zielfestlegung beruhen. Demonstrativ und keineswegs erschöpfend sind Maßnahmen genannt, die zur Umsetzung dieser Ziele beitragen können. Besonders hingewiesen wird dabei auf die Notwendigkeit, politisches Engagement mit familiären Pflichten vereinbaren zu können, wovon sowohl Männer als auch Frauen betroffen sind.

Wahlwerbungskostenbeitrag des Bundes:

Zuwendungen für frauenfördernde Maßnahmen: 10% der Gesamtmittel des Wahlwerbungskostenbeitrages sollen für zweckgebundene Zuwendungen an Parteien reserviert werden. Die Parteien können diese Zuwendungen abrufen, indem sie dem Bundeskanzleramt eine Liste der Maßnahmen, die sie gesetzt haben, um Frauen in besonderer Weise zur Bewerbung um Mandate zu aktivieren bzw. einzuladen, und der dafür aufgewendeten Mittel vorlegen.

Beispiele solcher Maßnahmen wären u.a. öffentliche Kampagnen, die Frauen in besonderer Weise zur Bewerbung um ein Mandat einladen bzw. ermutigen sollen, aktivierende Gespräche, Seminare, Klausuren, etc., die möglichen Kandidatinnen die Gelegenheit geben, sich intensiv mit der Frage einer Kandidatur auseinanderzusetzen.

Die Aufteilung der zweckgebundenen Mittel soll nach dem Verhältnis der Wahlergebnis-Quoten der Parteien (siehe Begriffsbestimmungen) erfolgen.

Berücksichtigung der erreichten Quote: Bei der Berechnung des Anspruchs einer Partei auf den Wahlwerbungskosten-Beitrag des Bundes soll die im Nationalratsklub dieser Partei tatsächlich erreichte Frauenquote berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll dabei der nach dem bisherigen System (Stimmenanteil) ermittelte Anspruch einer Partei um jenen Prozentbetrag vermindert werden, um den die bei der Wahl erreichte Frauenquote (Wahlergebnis-Quote) unter der Zielquote liegt. Hat eine Partei aber vor der Wahl bekanntgegeben, welche Frauenquote sie anstrebt, so wird der Unterschied zwischen der Zielquote und der angestrebten Frauenquote zur Hälfte und nur der Unterschied zwischen der angestrebten Frauenquote und der erreichten Frauenquote zur Gänze veranschlagt.

Beispiele:

Bei- spie 	angestrebte Frauenquote	erreichte Frauenquote	Verminderung um %
1	30	25	16,5
2	43	43	5
3	30	40	1,5

Berechnung:

Beispiel 1: Der Unterschied zwischen der Zielquote (53%*)) und der angestrebten Frauenquote von 30% ist 23%, die Hälfte davon **11,5%**. Der Unterschied zwischen der angestrebten und der erreichten Quote ist **5%**. Der Gesamtabzug vom bisherigen Anspruch ist daher **16,5%**.

Beispiel 2: Der Unterschied zwischen der Zielquote (53%) und der angestrebten Frauenquote von 43% ist 10%, die Hälfte davon **5%**. Der Unterschied zwischen der angestrebten und der erreichten Quote ist **0%**. Der Gesamtabzug vom bisherigen Anspruch ist daher **5%**.

Beispiel 3: Der Unterschied zwischen der Zielquote und der angestrebten Frauenquote von 30% ist 23%, die Hälfte davon **11,5%**. Der Unterschied zwischen der angestrebten und der erreichten Quote ist **-10%** ($30 - 40 = -10$). Da die erreichte Quote höher war als die angestrebte, vermindert sich nun der Abzug von 11,5% um 10%, das Ergebnis ist ein Abzug von **1,5%**.

Geschäftsordnungsgesetz:

Durch eine Reform des Geschäftsordnungsgesetzes soll der Präsident/die Präsidentin des Nationalrates in Zukunft zur Erlassung eines Aktionsplanes zur besseren Vereinbarkeit familiärer Pflichten mit der Ausübung eines Mandates erlassen. Dies betrifft vor allem die Regelung von Arbeitsplänen und Sitzungszeiten. Möglich wäre in diesem Zusammenhang etwa auch die Einrichtung einer Kinderbetreuungsmöglichkeit (u.U. eines "Betriebskindergartens") im Parlament.

Weiters soll ein Fernbleiben von Sitzungen des Nationalrates in jenem Zeitraum, der in einem Beschäftigungsverhältnis unter Mutterschutz fällt, als besonderer Entschuldigungsgrund anerkannt werden.

Klubfinanzierungsgesetz:

Im Klubfinanzierungsgesetz wurde ein eigener Förderungstitel für Maßnahmen geschaffen, die die Klubs zur besseren Vereinbarkeit der familiären Pflichten der Abgeordneten mit der Ausübung ihres Mandates setzen. Um den Plafonds der bisherigen Förderung nicht zu überschreiten, wurden die Fördertitel Öffentlichkeitsarbeit und Zuwendungen für EDV-Anlagen entsprechend gekürzt.

Nationalratswahlordnung:

*) Ergebnis der Volkszählung 1991: 52,5%

In Anlehnung an die Regelung der zeitlich begrenzten Zurücklegung des Mandates durch Abgeordnete, die ein Ministeramt übernehmen, soll auch eine zeitweilige Zurücklegung des Mandates aus Anlaß der Geburt eines Kindes bis zu einem Höchstausmaß von 6 Monaten mit Rückkehrrecht auf das zurückgelegte Mandat möglich sein. Bezugsrechtliche Regelungen wurden nicht geschaffen, sie wären aber, sollte in den Verhandlungen über diesen Antrag eine Realisierung möglich erscheinen, zu erwägen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Parteiengesetzes):

Zu Artikel Ziffer 1:

§ 2 Abs. 1a; Hinweis auf UNO-Konvention:

Der Hinweis auf die UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - insbesondere der Hinweis auf den in Verfassungsrang stehenden Artikel 4 - soll klarstellen, daß aus der Sicht des österreichischen Verfassungsrechts gegen Sondermaßnahmen wie die im vorliegenden Antrag enthaltenen keine Bedenken bestehen.

§ 2 Abs. 1b; Begriffsbestimmungen:

Zielquote: Als Zielquote für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Nationalrat sind mehrere Bezugsgrößen möglich, u.a. wäre - im Gegensatz zur gewählten Lösung - auch eine 50%-Quote, eine 40%-Quote (Anteil der Frauen an der erwerbstätigen Bevölkerung) oder der Anteil der Frauen an den Wahlberechtigten vorstellbar. Den Antragstellerinnen erschien es allerdings im Sinne des Gedankens der Repräsentation konsequent, den Anteil der Frauen an der Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als Bezugsgröße zu wählen. (Diese Zahl wird auch bei der Zuweisung der Mandate auf die Wahlkreise - Art. 26 Abs. 2 - herangezogen).

angestrebte Frauenquote: Die Einführung der Möglichkeit, die angestrebte Frauenquote bekanntzugeben, soll einen Impuls zur Erstellung von Wahlvorschlägen mit einem höheren Anteil von Kandidatinnen an wählbarer Stelle geben. Die Bekanntgabe soll dementsprechend zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen noch läuft. Die Bekanntgabe bewirkt auch eine Publizität dieser Frage im Wahlkampf und ermöglicht den Wähler/innen, in ihre Wahlentscheidung auch die Beurteilung der angestrebten Frauenquoten einfließen zu lassen. Die Bekanntgabe einer

angestrebten Frauenquote ist nicht Anspruchsvoraussetzung für den Wahlwerbungskostenbeitrag des Bundes (§ 2a), sie ist jedoch von Einfluß auf seine Berechnung. Diese soll in Zukunft die bisherigen Ansprüche der Parteien um jenen Prozentbetrag vermindern, der dem Unterschied zwischen der Zielquote und der Wahlergebnis-Quote einer Partei entspricht. Hat eine Partei eine angestrebte Frauenquote bekanntgegeben, so wird der Unterschied zwischen der Zielquote und der angestrebten Frauenquote zur Hälfte und nur der Unterschied zwischen der angestrebten Frauenquote und der Wahlergebnis-Quote zur Gänze veranschlagt. Damit wird auch ein Motiv geschaffen, eine realistische Frauenquote anzugeben. (siehe auch die Erläuterung zu § 2a Abs.3 unten!)

erreichte Frauenquote: Da sich die Zusammensetzung eines Klubs aus verschiedenen Gründen während einer Gesetzgebungsperiode ändern kann, soll als erreichte Frauenquote der im Durchschnitt des Vorjahres gegebene Frauenanteil eines Klubs gelten.

Wahlergebnis-Quote: Diese Quote, die für die Berechnung des Wahlwerbungskosten-Beitrages und am Beginn einer Gesetzgebungsperiode auch für die Berechnung der Förderung nach § 2 von Bedeutung ist, ist eine Momentaufnahme. Als Zeitpunkt dafür wurde die Abgabe der Regierungserklärung gewählt, da mögliche Verschiebungen in der Zusammensetzung des neugewählten Nationalrates durch die Zurücklegung von Mandaten aufgrund der Übernahme von Regierungsämtern zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein dürften.

Frauenquote des Nationalrates: Die Frauenquote des Nationalrates dient dazu, die Anwendung der besonderen frauenfördernden Maßnahmen in § 2 und § 2a auf Zeiträume zu beschränken, in denen die Frauenquote des Nationalrates unter 53% - also unter der Zielquote - liegt. (§§ 2 Abs.5 und 2a Abs.5).

Männerzahl: 15% der Fördermittel nach § 2 sollen an die Parteien zweckgebunden ausgeschüttet werden - und zwar für die von der betreffenden Partei in einem Aktionsplan festgelegten Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben (der Partei). Da hier der Bedarf bei jenen Parteien am größten sein wird, die den kleinsten Frauenanteil - mithin den größten Männeranteil - haben, empfiehlt es sich im Sinne der Zielsetzungen des Antrages, hier die Förderungssystematik gewissermaßen umzudrehen und als Verteilungsschlüssel das Verhältnis der in den Klubs vertretenen Männer heranzuziehen.

Beispiel: Stand Ende März 1995: 140 Männer im Nationalrat; SPÖ: 49 (=35% von 140), ÖVP: 44 (=31%), F: 33 (=33%), GRÜNE: 7 (=5%), LIF: 7

(=5%). Von den für die zweckgebundene Förderung freiwerdenden Mittel würde daher die SPÖ 35%, die ÖVP 31%, die F 33% die GRÜNEN und das LIF je 5% erhalten.

Die Heranziehung der Männerzahl - und nicht etwa des Männeranteils im jeweiligen Klub - zur Berechnung des Aufteilungsschlüssels führt zu einer stärkeren Berücksichtigung großer Parteien mit hohem Männeranteil, was wünschenswert ist, da dort der Bedarf an frauenfördernden Maßnahmen sicherlich sehr hoch ist.

Zu Artikel I Z.2:

§ 2 Abs.2 lit.a; Grundbetrag

Entsprechend dem Wesen des Grundbetrages sind bei der vorgesehenen Änderung die Chancen im "Wettbewerb um Fördermittel" gleich verteilt. (Siehe jedoch die Erläuterung zur "Männerzahl" oben!)

Zu Artikel I Z.3:

(§ 2 Abs.2 lit.b; zweckgebundene Förderung, Aktionspläne):

Ein besonderer Förderungstitel des Parteiengesetzes soll die finanzielle Unterstützung der Erarbeitung sowie der kontinuierlichen Aktualisierung von Aktionsplänen der Parteien zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben sein. Damit will der Antrag einen Impuls zur Auseinandersetzung mit dem Ist-Stand, mit den in den einzelnen Parteien vorhandenen Vorstellungen über dessen zukünftige Veränderung und über entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten setzen. Gefördert wird die erstmalige Erstellung eines Aktionsplanes mit 300.000,- und die Überarbeitung im dreijährigen Rhythmus mit jeweils 200.000,-. "Nach jeweils drei Jahren" bedeutet, daß der Anspruch auf die Überarbeitungsprämie nur dann entsteht, wenn drei Jahre davor entweder die Erst-Erstellung oder eine Überarbeitung des Aktionsplanes vorgenommen wurde.

Hinzuweisen ist auf den neuen § 3 Abs.6, wonach Begehren auf Zuwendung der Prämie entsprechend belegt sein müssen.

(§ 2 Abs.2 lit.c; zweckgebundene Förderung, Kostenersatz):

Der Antrag sieht vor, künftig 15% der Gesamt-Förderungsmittel für die Förderung von Maßnahmen der Parteien zu binden, mit denen die Beteiligung von Frauen am politischen Leben gefördert wird. Die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Parteien ist gleichzeitig die Festlegung des jeweiligen Höchstanspruchs auf Kostenersatz. Als Kriterium für diese Festlegung bzw.

Aufteilung wurde - dem Ziel des Antrages entsprechend - das Verhältnis der Männerzahlen der Klubs gewählt (s.o. zu Begriffsbestimmungen!).

Zur Beanspruchung dieser zweckgebundenen Förderung siehe unten "zu Ziffer 8"!

(§ 2 Abs.2 lit.d; Förderung nach Stimmenanteilen):

Die verbleibenden Mittel sollen wie bisher nach dem Verhältnis der Stimmenanteile der Parteien bei den letzten Nationalratswahlen verteilt werden. Hinzuweisen ist darauf, daß die "verbleibenden Mittel" durch Abzug der 15% zweckgebundenen Förderung, der Grundbeträge und der Prämien zu berechnen sind.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Durch die Neuformulierung von § 2 Abs.2 lit.b und die Umbenennung von lit.c in lit.e wird auch die Änderung der entsprechenden Verweise erforderlich.

Zu Artikel I Ziffer 5:

(§ 2 Abs.5; Aussetzung der frauenfördernden Bestimmungen bei Erreichen der Zielquote):

Die frauenfördernden Impulse dieses Antrages werden obsolet, sobald die im gesamten Nationalrat bestehende Frauenquote 53% erreicht. Wesentlich ist, daß dies - außer am Beginn einer Gesetzgebungsperiode - nicht eine Momentaufnahme sein darf, sondern den Durchschnitt des Vorjahres widerspiegeln muß. (Am Beginn der Gesetzgebungsperiode gilt die Wahlergebnis-Quote, also die Frauenquote zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung). Durch den Wegfall der Anwendbarkeit von § 2 Abs.2 lit.c entfällt auch der Abzug des zweckgebundenen Betrages nach lit.c in § 2 Abs.2 lit.d.

Die frauenfördernden Bestimmungen leben wieder auf, wenn die Frauenquote des Nationalrates wieder unter die Zielquote sinkt.

Zu Artikel I Ziffer 6:

§ 2a Abs.2a; Wahlwerbungskosten-Beitrag des Bundes; zweckgebundene Mittel:

Die Kandidat/innen-Findung in den Parteien ist entscheidend für die Frauenquote des Nationalrates. Es erscheint daher sinnvoll, durch eine entsprechende Zweckbindung der Förderungsmittel einen Impuls zu setzen, die Suche nach Kandidatinnen zu forcieren. Da diese Mittel erst nach der Wahl verteilt werden, soll als Verteilungskriterium - anders als bei der Förderung nach § 2 - der Erfolg dieser Maßnahmen herangezogen werden, wie er in der

Wahlergebnis-Quote der Parteien zum Ausdruck kommt. Das Verhältnis dieser Quoten der Parteien bestimmt daher das Verhältnis der Ansprüche der Parteien auf diesen Teil des Wahlwerbungskostenbeitrages des Bundes.

§ 2a Abs.2b; Bekanntgabe der angestrebten Frauenquote:

Der Zeitpunkt für die Bekanntgabe der angestrebten Frauenquote wurde so gewählt, daß sie noch der Meinungsbildung der Wählerinnen und Wähler dienen, andererseits aber - nach Festlegung der Wahlvorschläge für das erste und zweite Ermittlungsverfahren - realistisch festgelegt werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 7:

§ 2a Abs.3; Förderung nach Stimmen und Abzüge nach Unterschied zwischen Zielquote und Wahlergebnis-Quote:

Zusätzlich zu den Erläuterungen in der Übersicht (S.12ff.) sei hier angeführt, daß das Wort "Unterschied" jeweils im Sinne einer mathematischen Subtraktion zu verstehen ist, also etwa einer Subtraktion der angestrebten Frauenquote *von der* Zielquote oder der Wahlergebnis-Quote *von der* angestrebten Frauenquote. Ist daher etwa die Wahlergebnis-Quote höher als die angestrebte Frauenquote, so ist das Ergebnis der Subtraktion eine negative Zahl bzw. so wirkt sich dies für die betreffende Partei positiv aus.

Das kann u.U. auch dazu führen, daß die Förderungsansprüche einer Partei höher sind als bei der rein stimmenmäßigen Aufteilung. Das ist solange durchaus im Sinne der Zielsetzungen des Antrages, als dadurch die Kostenneutralität der frauenfördernden Maßnahmen nicht gefährdet wird. Beim derzeitigen Stand der Frauenquote des Nationalrates ist dies nicht der Fall. Sollte eine solche Entwicklung absehbar werden, so wären entsprechende Vorkehrungen gegen eine Erhöhung des Gesamt-Wahlwerbungskostenbeitrages zu treffen.

Zu Artikel I Ziffer 8:

§ 2a Abs.4; Benennung der gesetzten Maßnahmen samt Kosten

Der Antrag auf Zuwendung eines Wahlwerbungskostenbeitrages muß nach § 2a Abs.1 bereits 8 Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden. Da Maßnahmen der Aktivierung von Frauen zur Kandidatur letztlich bis zur Einbringung der Bundeswahlvorschläge (Fristablauf am 16. Tag vor dem Wahltag) gesetzt werden können, soll die Benennung der gesetzten Maßnahmen und ihrer Kosten nach der Wahl nachgereicht werden können.

Zu Artikel I Ziffer 9:

§ 2a Abs.5: zeitliche Beschränkung der frauenfördernden Maßnahmen

Auch die frauenfördernden Maßnahmen des § 2a sollen auf Zeiträume eingeschränkt werden, in denen sie erforderlich sind. Dafür ist der Zeitraum vor der betreffenden Nationalratswahl zu beurteilen.

Zu Artikel I Ziffer 10:

§ 2b: Inhalt der Aktionspläne zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben

Ziffer 1 und 2 beschreiben den notwendigen Mindestinhalt eines Aktionsplanes. Ziffer 3 nennt demonstrativ Beispiele für Maßnahmen, die auch gänzlich anders aussehen können. Ein Aktionsplan ohne Maßnahmen und Zeitplan allerdings erfüllt die vorgesehenen Anforderungen nicht.

Zu Artikel I Ziffer 11:

§ 3: Anpassung der Verweise auf die literae in § 2 Abs.2

Zu Artikel I Ziffer 12:

§ 3 Abs. 6: Formalvorschriften zur Beantragung von Fördermitteln

Bei den zweckgebundenen Zuwendungen nach § 2 soll sichergestellt werden, daß sie auch zweckentsprechend verwendet werden. Dies ist bei der Prämie zur Erstellung des Aktionsplanes durch die Übermittlung des Aktionsplanes und durch die Dokumentation seiner Beschlußfassung sichergestellt. Bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Aktionspläne soll der fördernden Stelle eine Liste der gesetzten Maßnahmen und ihrer Kosten vorgelegt werden. Die Richtigkeit dieser Liste wird durch die nach § 4 Abs.3 bestellten Wirtschaftsprüfer zu gewährleisten sein.

Zu Artikel I Ziffer 13:

§ 4 Abs.6 lit.9a: Darstellung der zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben aufgewendeten Mittel im Rechenschaftsbericht

Diese Bestimmung soll einen - kleinen - Beitrag zur Publizität der frauenfördernden Aktivitäten der Parteien leisten.

Zu Artikel II (Änderungen des Geschäftsordnungsgesetzes):

Zu Artikel II Ziffer 1, 2 und 4:

§§ 8 Abs.2 und 13 Abs.4a:

Der vorgesehene Aktionsplan der Präsidentin/ des Präsidenten zur besseren Vereinbarkeit familiärer Pflichten mit der Ausübung des Mandats soll auch in den Katalog der von der Präsidialkonferenz vorzubereitenden Angelegenheiten aufgenommen werden. Bei der Erlassung dieses Aktionsplanes soll nicht auf das know-how der Gleichbehandlungsbeauftragten der Parlamentsdirektion verzichtet werden, ihre Einbeziehung ist insofern auch sinnvoll, als denkbar ist, daß Maßnahmen des Aktionsplanes auch für die weiblichen Parlamentsbediensteten wirksam werden.

Zu Artikel II Ziffer 3:

§ 11 Abs.4:

Voraussetzung für die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung wäre, daß die betreffende Abgeordnete dem Präsidenten den voraussichtlichen Geburtstermin bekanntgibt - und damit für den in den §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz bezeichneten Zeitraum als entschuldigt gilt. Wird der Geburtstermin nicht bekanntgegeben, so bleibt die Rechtslage wie bisher, die betreffende Abgeordnete hat sich für jede einzelne Sitzung zu entschuldigen und bei einer Verhinderung von mehr als 30 Tagen ist das Verfahren nach § 11 Abs.4 einzuleiten.

Zu Artikel III (Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes)

Zu Artikel III Ziffer 1 und 2:

Um die Kostenneutralität zu gewährleisten, werden die Förderungstitel "Öffentlichkeitsarbeit" und "EDV-Anlagen" jeweils um 5% vermindert. Dies könnte unter dem Gesichtspunkt als zumutbar betrachtet werden, daß in den letzten Jahren im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit verschiedene Kosten durch Serviceleistungen der Parlamentsdirektion weggefallen sind (apa-Anschluß, Ferngespräche) und im Bereich "EDV-Anlagen" grundlegende Investitionen bereits getätigt sind.

Zu Artikel III Ziffer 3:

§ 4a Abs.3:

Um eine zweckentfremdende Verwendung dieser Fördermittel hintanzuhalten, sollen die Klubs die von ihnen gesetzten Maßnahmen dem Präsidenten/der

Präsidentin bekanntgeben. Wünschenswert wäre auch ein Erfahrungsaustausch unter den Klubs, dem diese Mitteilung dienen könnte.

Zu Artikel IV (Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984)

Diese Regelung soll der Publizität der frauenfördernden Aktivitäten der Rechtsträger dienen und damit auch einen Erfahrungsaustausch fördern.

Zu Artikel V (Änderung der Nationalratswahlordnung 1992)

Diese Regelung soll mandatsausübenden Vätern und Müttern ermöglichen, für eine relativ kurze Zeit ihr Mandat mit dem Recht auf Rückkehr auf dieses Mandat zurückzulegen. Dabei sollen sinngemäß jene Regelungen angewendet werden, die derzeit schon für Abgeordnete gelten, die ihr Mandat wegen der Übernahme eines Regierungsamtes niedergelegt haben. Die Bekanntgabe von Beginn und Dauer der beabsichtigten zeitweiligen Zurücklegung des Mandates ist innerhalb jener Fristen vorzunehmen, die im Mutterschutzgesetz dafür vorgesehen sind (4 Wochen nach der Geburt: Bekanntgabe bei Mandataren → § 15a MSchG; innerhalb der Zeit des Beschäftigungsverbotes: Bekanntgabe bei Mandatarinnen → § 15 MSchG).